



Mitteilungsblatt

für die Gemeinde Donnersdorf

Ortsteile Donnersdorf, Falkenstein, Kleinrheinfeld,
Pusselsheim, Traustadt, Gut Tugendorf

33. Jahrgang

Nr. 2

16.02.2022

Problemmüll wird gesammelt

Am Donnerstag, **03. März 2022** findet in Traustadt die Problemmüllsammmlung statt. Das „Giftmobil“ steht von **9.45 Uhr bis 10.15 Uhr an der Bushaltestelle**. Die folgenden gefährlichen oder giftigen Stoffe können Sie in haushaltsüblichen Mengen am „Giftmobil“ kostenlos abgeben.

Batterien und Akkus; Gartenchemikalien; Haushaltschemikalien; Heimwerkerchemikalien; Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen; Problemabfälle rund ums Auto; Elektrokleingeräte (max. 20 cm lang), quecksilberhaltige Schalter und Thermometer; Spraydosen mit Resten; Elektrokleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 20 cm, z. B. Handys, Uhren, Thermostate u. ä.

Feste Speisefette und kleine Mengen Speiseöle dürfen in die Biotonne. Flüssige Öle werden außerdem weiterhin bei der Problemmüllsammmlung angenommen (zur Verwertung).

Altes Motoröl wird nur gegen Gebühr angenommen, da nach wie vor das Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von frischem Öl kostenlos im Handel zurückgegeben werden kann.

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll** und gehören daher in die **graue Restmülltonne**: Altmedikamente, Reste von Dispersionsfarben, leere Ölbehältnisse, ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste.

Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur Wertstoffsammmlung.

Grünabfalldeponie

Ab Samstag, 05. März 2022 öffnen wir wieder die Grünabfalldeponie in Falkenstein.

Vorerst im März jeweils am Samstag, wie gewohnt, von 13-15 Uhr. Dann ab April wieder montags von 16-18 Uhr und samstags von 13-15 Uhr. Gute Zeit!

Gemeinde Donnersdorf
Klaus Schenk, Erster Bürgermeister

Flurbegehung der Donnersdorfer Siebener.

Ab den 11. März 2022 begehen die Feldgeschworenen von Donnersdorf den Flurteil rechts der Oberschwappacher Straße bis links der Gerolzhöfer Straße. Bis zum 11. März müssen die Grenzsteine sichtbar geräumt sein. Die Grundstückseigentümer werden gebeten ihre Pächter zu verständigen. Nicht geräumte Steine werden kostenpflichtig geräumt. Fehlende oder herausgerissene Steine bitte dem Obmann Franz Böhner melden.

gez. Franz Böhner
Obmann

Flurbegehung der Feldgeschworenen Pusselsheim

Die Siebener des Gemeindeteils Pusselsheim begehen die Flur Obereuerheimer Straße rechts und Donnersdorfer Straße links. Die Grundstückseigentümer werden gebeten, die Grenzsteine bis zum 19.03.2022 zu räumen. Verpächter müssen ihre Pächter informieren. Nicht geräumte Grenzsteine werden kostenpflichtig geräumt !

gez. Alexander Kerzinger
Siebenerobmann

Flurgang Kleinrheinfeld

Die Feldgeschworenen von Kleinrheinfeld begehen den Flurteil:

rechts der Traustadter Straße bis zur Staatsstraße und bis zum Sulzheimer Weg. Bis 5. April müssen die Grenzsteine sichtbar geräumt sein. Nicht geräumte Steine werden kostenpflichtig geräumt.

gez. Manfred Grünwald
Obmann

Bekanntmachung
über den Satzungsbeschluss für den Bebauungs-
plan „Spitzäcker“ der Gemeinde Donnersdorf für
den Gemeindeteil Falkenstein

I.

Die Gemeinde Donnersdorf hat mit Beschluss des Gemeinderats Donnersdorf vom 15.11.2021 den Bebauungsplan „Spitzäcker“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung, die Begründung zum Bebauungsplan sowie die Begründung zur Grünordnung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnergasse 5 in Gerolzhofen, Zimmer 21, während der allgemeinen Dienststunden

- Montag 8.30 Uhr - 12 Uhr
- Dienstag 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 15 Uhr
- Donnerstag 8.30 Uhr - 12 Uhr und 13.30 Uhr - 17 Uhr
- Freitag 8.30 Uhr - 12 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

II.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Donnersdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Donnersdorf, 11.01.2022
Gemeinde Donnersdorf
Schenk, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung
7. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Donnersdorf;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Donnersdorf hat in seinen Sitzungen am 25.10.2021 und 15.11.2021 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB angeordnet.

Die Änderungen des Flächennutzungsplanes betreffen im Wesentlichen folgende Gebiete:

- a) Darstellung einer gemischten Baufläche an der Oberschwappacher Straße (Fl.Nr. 372, 373, 374, 375, 376, 377, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 387/1, 388, 388/1, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399 und 400 der Gemarkung Donnersdorf);
- b) Darstellung einer Wohnbaufläche mit Grünfläche an der Steigerwaldstraße (Fl.Nr. 411 der Gemarkung Donnersdorf);
- c) Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Fl.Nr. 321 der Gemarkung Donnersdorf);
- d) Darstellung von Wohnbauflächen „Wohnauer Weg“ und „Spitzäcker“ (Fl.Nr. 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5 61/3, 61/4, 61/5 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 55, 60 und 61/2, der Gemarkung Falkenstein);
- e) Darstellung einer gemischten Baufläche als Erweiterung des Baugebiets „Östlich der Ortschaft, südlich der Staatsstraße 2277“ (Fl.Nr. 367, 369, 370, 371, 372 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 357, 358, 359, 360, 362, 363, 364, 382, 383 und 384 der Gemarkung Pusselsheim);
- f) Darstellung einer gemischten Baufläche an der „Dürrwiesen“ (Teilflächen der Fl.Nr. 78/2, 80, 85, 89, 90, 91, 92, 93 und 100 der Gemarkung Pusselsheim);
- g) Darstellung einer Wohnbaufläche an der Straße „Zur Leite“ (Fl.Nr. 408/1 und Teilfläche der Fl.Nr. 408 der Gemarkung Pusselsheim);
- h) Darstellung einer gemischten Baufläche des Baugebiets „Am Sodensee II“ (Fl.Nr. 158 der Gemarkung Kleinrheinfeld);
- i) Darstellung der Wohnbaufläche des Baugebiets „Am Trieb“ westlich der bestehenden Siedlungsbebauung mit einer Erweiterung (Fl.Nr. 34/2, 59/1, 59/2, 59/3, 59/4, 59/5, 59/6, 60/2, 60/3, 60/4 60/5 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 24/5, 59, 60 und 60/1 der Gemarkung Kleinrheinfeld);
- j) Darstellung einer Wohnbaufläche südlich des bestehenden Baugebiets „An den Bernhecken“ (Fl.Nr. 418, 418/18, 418/19, 418/20, 419, 419/13, 419/14, 420 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 417, 418/15, 418/17, 418/21, 419/11 der Gemarkung Traustadt);

- k) Darstellung einer Wohnbaufläche südlich der bestehenden Siedlungsbebauung bzw. südwestlich der SW 53 (Fl.Nr. 467, 468, 469, 511, 512, 513, 514, 515 sowie einer Teilfläche der Fl.Nr. 506 der Gemarkung Traustadt);
- l) Darstellung einer Waldfläche des „Traustadter Waldes“ für einen Friedwald (Fl.Nr. 200, 239 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 217, 219 und 226 der Gemarkung Traustadt);
- m) Darstellung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Fl.Nr. 429, 442, 443 der Gemarkung Traustadt).

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht liegen gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Zeit vom 23.02.2021 bis 23.03.2021 während folgender Zeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Zi. 21, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag: 8.30 - 12 Uhr,
 Dienstag: 8.30 - 12 Uhr und 13.30 - 15 Uhr,
 Mittwoch: 8.30 - 12 Uhr,
 Donnerstag: 8.30 - 12 Uhr und 13.30 - 17 Uhr,
 Freitag: 8.30 - 12 Uhr.

Gesonderte Termine für Auskünfte können telefonisch vereinbart werden (Tel. 09382/607-12).

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht werden.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen unter www.vg-gerolzhofen.de eingesehen werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Donnersdorf, 04.02.2022
 Gemeinde Donnersdorf
 Schenk
 Erster Bürgermeister

**Gebührensatzung
 für den „FriedWald am Zabelstein“**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Donnersdorf folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines und Gebührenpflicht

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den „FriedWald am Zabelstein“ und dessen Anlagen.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des FriedWald-Gebietes und dessen Anlagen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme bzw. Erbringung der Leistung nach der Friedhofsatzung des „FriedWald am Zabelstein“. Bei antragsabhängigen Leistungen entstehen die Gebühren mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen. Sie richten sich im Wesentlichen nach der Bewertung des gewählten FriedWald-Grabplatzes als Platz oder Baum. Bewertungskriterien sind die räumliche Lage der Ruhestätte bzw. des FriedWald-Baumes und die Baumart sowie Alter des Baumes (Durchmesser) und Gesamteindruck des Baumes. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Platz oder Baum. Die Gemeinde kann sich insbesondere bei den Bewertungskriterien eines Dritten bedienen.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1. für einen Platz im Friedwald:
 - Einzelruhestätte für mindestens 20 Jahre (ab Beisetzungstag) und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungsjahr).
 - a) Basisplatz 14,70 €
 - b) Platz Kategorie 1 23,10 €
 - Platz Kategorie 2 29,70 €
 - Platz Kategorie 3 36,00 €

Friedhofssatzung für den „FriedWald am Zabelstein“

2. für einen Baum im Friedwald:

FriedWaldbaum als Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder einen Freundeskreis für mindestens 20 Jahren (ab Beisetzungstag) und bis zu 99 Jahren (ab Eröffnungsjahr).

Die Gebühren je Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage und demgemäß in entsprechende Gebührentkategorien unterteilt. Die Gebühr für einen Baum ergibt sich anhand der farbigen Plakette hinter der Baumnummer und beinhaltet zwei Grabplätze

- a) Gebührenkategorie 1:
Bäume mit einer rosa Plakette 74,70 €
- b) Gebührenkategorie 2:
Bäume mit einer weißen Plakette 89,70 €
- c) Gebührenkategorie 3:
Bäume mit einer grauen Plakette 104,70 €
- d) Gebührenkategorie 4:
Bäume mit einer grünen Plakette 119,70 €
- e) Gebührenkategorie 5:
Bäume mit einer roten Plakette 134,70 €
- f) Gebührenkategorie 6:
Bäume mit einer lila Plakette 149,70 €
- g) Gebührenkategorie 7:
Bäume mit einer braunen Plakette 164,70 €
- h) Gebührenkategorie 8:
Bäume mit einer schwarzen Plakette 179,70 €
- i) Gebührenkategorie 9:
Bäume mit einer orangen Plakette 194,70 €
- j) Gebührenkategorie 10:
Bäume mit einer hellblauen Plakette 209,70 €
- k) Gebühr je weiteren Grabplatz 9,00 €

(3) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Bestattungsentgelt erhoben, das die Kosten der biologisch abbaubaren Urne beinhaltet; § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter sein durch die Gemeinde erteilte Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donnersdorf, 01.02.2022
Gemeinde Donnersdorf
Schenk, Erster Bürgermeister

Die Gemeinde Donnersdorf erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 7 und 8 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Donnersdorf wird diese Satzung für den FriedWald am Zabelstein erlassen. Der FriedWald am Zabelstein ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Donnersdorf mit der Bezeichnung „FriedWald am Zabelstein“.

2. Diese Friedhofssatzung gilt für die nachfolgend aufgeführten Waldflächen:

Der als Anlage 1 beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Friedhofssatzung.

I. a. Katasterbezeichnung			Forstliche Einteilung		
Gemarkung (Gkg)	Flur-Nr.	Größe in ha	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Traustadt	200	8	6	a	Wald
	239	9	7	a	Wald
	219	11	3	b/c	Wald
Summe		28			

3. Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Bescheid vom 03.11.2021 die bestattungsrechtliche Erlaubnis erteilt.

§ 2

Friedhofszweck

Im FriedWald am Zabelstein kann neben den Einwohnern der Gemeinde Donnersdorf jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald am Zabelstein erworben hat.

§ 3

Bestattung

1. Im FriedWald am Zabelstein erfolgt eine Beisetzung der Asche der Verstorbenen in einer Urne ausschließlich an registrierten Bestattungsbäumen auf der hierfür jeweils zur Verfügung gestellten Beisetzungsfläche.

2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem folgenden Konzept genutzt: Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Umkreis von Bäumen beige- setzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

3. Die Urnenbeisetzung im FriedWald am Zabelstein gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde Donnersdorf. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Gemeinde Donnersdorf oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der FriedWald am Zabelstein unterliegt den Vorschriften des Waldgesetzes. Demnach unterliegt die Einrichtung dem allgemeinen Betretungsrecht, das ein Betreten des Waldes ohne zeitliche Einschränkung gestattet. Grundsätzlich ist das Betreten des FriedWald-Gebietes täglich von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der FriedWald am Zabelstein nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im FriedWald am Zabelstein

1. Jeder Besucher des FriedWald am Zabelstein hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWald-Gebietes
 - Beisetzungen zu stören,
 - den FriedWald und die Anlage zu verunreinigen,
 - zu rauchen, offenes Feuer anzuzünden oder Kerzen aufzustellen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 6

FriedWald-Bäume

Es werden folgende Grabarten unterschieden:

- a) Der Baum im FriedWald
- b) Der Platz im FriedWald.

§ 7

FriedWald-Baumregister

1. Im FriedWald am Zabelstein erfolgt die Beisetzung einer Urne nur an einem FriedWald-Baum. Zum besseren Auffinden erhält jeder FriedWald-Baum eine Registriernummer.
2. Die Gemeinde führt ein Register, in dem die FriedWald-Bäume, die veräußerten FriedWald-Bäume und Plätze sowie die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes, der Ablauf der Ruhefrist sowie die Registriernummer des jeweiligen FriedWald-Baumes dokumentiert sind.

§ 8

Nutzungsrecht

1. Das Nutzungsrecht wird dem Erwerber durch Aushändigung einer „Graburkunde“ der Gemeinde vergeben. Das Nutzungsrecht an den im FriedWald registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum von bis zu 99 Jahren übertragen: Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Baum im FriedWald“ endet am 31.12.2121. Die Nutzungszeit an der Grabart „Der Platz im FriedWald“ endet mit Ablauf der Ruhefrist.

Bei verbundenen Plätzen (insbesondere Plätze, die an ver-

wandte Nutzungsberechtigte vergeben werden) endet die Nutzungszeit mit Ablauf der letzten Ruhefrist. Beisetzungen, bei denen die Ruhezeit die Nutzungszeit überschreitet, werden nicht vorgenommen.

2. Die Nutzungsrechte an den Grabstätten „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten verliehen. Die Erwerber eines Nutzungsrechts benennen gegenüber der Gemeinde diejenigen Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.

3. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beige-
setzt, die von den Erwerbern oder von durch die Erwerber dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.

4. Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Erwerber nur über die Nutzung der jeweils erworbenen Grabstätten an einen FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 9

Durchführung der Beisetzung

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Beisetzungstermin ist mit der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten abzustimmen.
4. Die Urnenbeisetzungen gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten.
5. Der Zeitraum in den Aschen nach der Einäscherung beigesetzt werden, bestimmt sich nach den Bestimmungen der BestV.
6. Es können nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.
7. Die Urnengräber werden von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.
8. Eine erneute Belegung nach Ablauf der Ruhefrist ist bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ nicht möglich.

§ 10

Ruhefrist

Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

§ 11

Umbettungen

Umbettungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde und erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Umbettungen werden durch die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Kosten der Umbettung sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 12

Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene

FriedWald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Markierungen nach § 14 sind zulässig.

2. An den Bestattungsbäumen, deren Wurzelbereich und im bzw. auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen, Kerzen oder Lampen aufzustellen, oder Anpflanzungen vorzunehmen.

3. Bei Verstößen gegen die Ziffern 1 und 2 ist die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen sowie Schäden auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

§ 13

Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt. Die Namenstafeln dürfen nur von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten erworben und angebracht werden.

2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 14

Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

2. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich ist. Die Eingriffe erfolgen unter Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume.

3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 15

Haftung

1. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

2. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes am Zabelstein, dessen Einrichtungen und

Anlagen durch dritte Personen, Tiere oder Naturereignisse u. ä. oder an FriedWald-Bäumen entstehen.

3. Für das FriedWald-Gebiet besteht nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald am Zabelstein entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 16

Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung geregelt.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den FriedWald am Zabelstein außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),

b) sich im FriedWald am Zabelstein nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,

c) nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 13 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,

d) Pflegeeingriffe vornimmt (§ 14),

e) FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donnersdorf, 01.02.2022

Gemeinde Donnersdorf

Schenk, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung eines Friedhofs

Auf den Grundstücken Fl.Nr. 200, 239 und 219 der Gemarkung Traustadt mit einer Fläche von rund 28 ha entsteht ein naturnaher Friedhof. Die genaue Lage des Friedhofs ist aus dem Lageplan ersichtlich, der als Anlage 1 dieser Bekanntmachung beigelegt und Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der naturnahe Friedhof erhält die Bezeichnung „FriedWald am Zabelstein“ und ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Donnersdorf. Diese Widmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Donnersdorf in seiner Sitzung am 10.01.2022 beschlossen. Die Widmung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Donnersdorf, 01.02.2022

Gemeinde Donnersdorf

Schenk, Erster Bürgermeister

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter

(§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Mönchstockheim 4 gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden zur Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter geladen. Der Wahltermin findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken statt am:

Donnerstag, den 07.04.2022 von 15 Uhr bis 20 Uhr

**Ort: im Gemeinschaftshaus Mönchstockheim,
Kirchplatz 11, 97529 Sulzheim**

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. **Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.**

Auf Grund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie sind Versammlungen nach wie vor nicht möglich. Deshalb hat das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verfügt, dass die Erstwahl eines Vorstandes auch in einem Wahltermin durchgeführt werden kann, an dem die Wahlberechtigten über einen längeren Zeitraum, an einem geeigneten Ort, einzeln ihre Stimme abgeben können. **Gewählt wird schriftlich und geheim. Der Wahltermin dient lediglich der Stimmabgabe und wird unter Beachtung der allgemeinen Coronaschutz- und Hygienemaßnahmen durchgeführt.** Das für die Vorstandswahl eingerichtete Wahllokal darf nur einzeln und mit FFP2-Maske betreten werden.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 5 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigter kann somit insgesamt maximal 10 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben zum Wahltermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigter

nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die den Wahltermin nicht selbst wahrnehmen können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden am Wahltermin von den Teilnehmern oder Bevollmächtigten in geheimer Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter findet in einem Wahlgang statt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das unter Aufsicht des Wahlausschusses gezogen wird. Der Stellvertreter mit der höchsten Stimmenzahl vertritt das erste Vorstandsmitglied, der mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl das zweite Vorstandsmitglied usw. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken wird bei der Wahl durch einen örtlichen Wahlausschuss unterstützt, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl überwacht.

Die Karte zum Verfahrensgebiet, aktuelle Informationen zur Wahl und bereits eingegangene Wahlvorschläge können ab 01.03.2022 im Internet auf der Homepage des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (<http://www.landentwicklung.bayern.de/unterfranken> unter „Projekte in Unterfranken“, „Verwaltungsakte zu öffentlichen Schritten in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“, „Ladung zur Vorstandswahl oder Neuwahl“) eingesehen werden.

Die o. g. Unterlagen sind zudem in der Zeit vom 23.03.2022 bis 06.04.2022 in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen Zimmer 25, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen (während der Dienststunden) zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen in der Gemeinde Sulzheim, Wilhelm-Behr-Straße 10, 97529 Sulzheim am 29.03.2022 von 17.30 Uhr bis 19 Uhr aus. Ergänzend erhalten die Wahlberechtigten vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken vor dem Wahltermin per Post ausführliche Informationen zur Wahl. Die Wahlinformationen enthalten auch die Liste der Personen, die sich bis zu diesem Zeitpunkt als Kandidaten zur Wahl bereit erklärt haben.

Außerdem wird hiermit dazu aufgerufen, bis Mittwoch, den 30.03.2022 (noch weitere) Wahlvorschläge schriftlich beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (Zeller Straße 40, 97082 Würzburg; per Mail: poststelle@ale-ufr.bayern.de), mit Angabe des Vor- und Nachnamens und der Wohnadresse des Wahlkandidaten einzureichen. Die vorgeschlagenen Kandidaten sollten dazu bereit sein, die Wahl anzunehmen.

Für Rückfragen hinsichtlich der Wahl des Vorstandes können Sie sich unter dem Betreff „Vorstandswahl Flurneuordnung Mönchstockheim 4“ schriftlich entweder per Post an das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Zeller Straße 40, 97082 Würzburg, oder per E-Mail an: poststelle@ale-ufr.bayern.de wenden.

gez. Martin Eichholz, Techn. Amtsrat

1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundsteuersatzung – HStS) der Gemeinde Donnersdorf

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Donnersdorf folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundsteuersatzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundsteuersatzung – HStS) der Gemeinde Donnersdorf vom 22.03.2021 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Donnersdorf vom 16.05.2021, Nr. 5) wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „500 m“ durch die Angabe „200 m“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Donnersdorf, 01.02.2022

Gemeinde Donnersdorf

gez. Schenk, Erster Bürgermeister

Innovative Projekte gesucht: Regionalbudget in der Region Weinpanorama Steigerwald

Jetzt sind Ihre Projektideen gefragt, denn die Region WeinPanorama Steigerwald ruft ab sofort zur Einreichung von Förderanfragen für Kleinprojekte im Rahmen des Regionalbudgets für das Programmjahr 2022 auf. Anträge sind bis zum 31.03.2021 möglich.

Art und Höhe der Förderung

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte in der Region MainSteigerwald mit einer attraktiven Förderung von bis zu 80 Prozent, maximal jedoch mit 10.000 Euro unterstützt werden. Die Kleinprojekte dürfen netto mehr als 20.000 Euro kosten (Bruttokosten abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte), müssen aber einen Mindestbetrag von 625 EUR erreichen. Der Eigenanteil der Antragsteller beläuft sich auf mindestens 20 Prozent der Nettosumme der Projektkosten. Die Anträge können von Kommunen, Vereinen, Kleinstunternehmen oder Privatpersonen aus den Mitgliedskommunen Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Stadt Gerolzhofen, Lültsfeld, Michelau im Steigerwald, Markt Oberschwarzach, und Sulzheim eingereicht werden.

Handelt es sich beim Träger des Kleinprojekts (Letztempfänger) um den Inhaber eines Unternehmens und wird im Falle einer Förderung daraus ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt, sind ergänzend die Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den Bereich Gewerbe anzuwenden.

Wichtig ist, dass sich die Projektvorhaben in den Zielen und Handlungsfeldern unseres anerkannten ILEK von 2021 wiederfinden, dass die Projekte im Laufe des Jahres umgesetzt und bis Ende September 2022 abgerechnet werden und sich einem der insgesamt sechs Förderbereiche zuordnen lassen können:

- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements
- Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung
- Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen
- Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Zweck der Kleinprojekte sollte sein, die Region als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiterzuentwickeln. Zuschüsse gibt es auch für Projekte, die die Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes berücksichtigen, die einen Beitrag zur demografischen Entwicklung oder zur Digitalisierung leisten.

Was wird nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- der Landankauf
- Kauf von Tieren

**GYMNASIUM
GEROLZHOFEN**

**FLSH
SCHLOSS GAIBACH**

Digitale Informationsveranstaltung

zum Übertritt an das Gymnasium
am Montag, 21. Februar um 18 Uhr

Gymnasium | Offene Ganztagschule

Bei Fragen erreichen Sie uns unter:
09382 8833 und gymgeo@flsh.de

Der Zugang zur Videokonferenz erfolgt über unsere Homepage www.flsh.de oder über diesen QR-Code:



Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!





Unser Team braucht Verstärkung!
Sie sind ausgebildeter:

- Karosserie- und Fahrzeugbau-mechaniker (m/w/d)
- Fahrzeuglackierer (m/w/d)

Dann bewerben Sie sich jetzt mit Ihrer aussagekräftigen Online-Bewerbung inkl. Lichtbild.

Ihre Ansprechpartnerin: Manuela Hofmann
E-Mail an: maintal@t-online.de

maintal-AUTOHAUS Hofmann & Schneider OHG
Am Wehr 2 | 97531 Theres-Horhausen | 09528-777



- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- laufender Betrieb
- Unterhaltung
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen

Vorgehensweise:

Projektidee

Bei konkreten Projektideen nehmen Sie bitte zunächst Kontakt auf. Mit dem Einreichen einer Projektskizze können wir Sie vorab unterstützen und die grundsätzliche Förderfähigkeit klären.

Projektantrag

Förderanfragen müssen bis zum Stichtag (31. März 2021) bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen eingegangen sein.

Projektauswahl (April)

Über die Vergabe der Fördergelder wird ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammensetzt, anhand von festgelegten Auswahlkriterien beraten und auswählen.

Projektbewilligung (April /Mai)

Bei Zusage: Erhalt der Förderzusage und Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit der verantwortlichen Stelle

Projektstart (Mai)

Start der Projektumsetzung erst nach Förderzusage und Abschluss des privatrechtlichen Vertrages möglich. Bereits vorher begonnene Projekte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Projektumsetzung

Beim Regionalbudget handelt es sich um jährlich festgesetzte Fördergelder, sodass Antragsteller ihr Projekt spätestens Ende September zum Abschluss bringen müssen.

Projektabschluss

Spätestens zum 20.09 muss das Projekt abgeschlossen und abgerechnet sein. Der Durchführungsnachweis inkl. Rechnungsbelegen ist bis zum 30. September 2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen vorzulegen.

Projektauszahlung

Die Auszahlung der berechneten Fördergelder erfolgt zum Jahresende 2021.

Verantwortliche Stelle zur Abwicklung der Projektanträge ist die Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen.

Antragsformulare:

Das erforderliche Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen stehen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

www.vg-gerolzhofen.de

Weiterführende Informationen zum Regionalbudget gibt es unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser in der Rubrik Ländliche Entwicklung/ Regionalbudget

Jahresbericht 2021 der Katholischen Öffentlichen Bücherei Traustadt.

Die Bücherei Traustadt wird von Gabriele Glück und Ute Kuhn ehrenamtlich geleitet.

Sie sind Ansprechpartner für die Leserinnen und Leser und erledigen die Verwaltungsarbeit.

Ca. 300 Leserinnen und Leser besuchten im vergangenen Jahr die Bücherei und liehen sich ca. 1300 Medien aus.

Unsere Besucher können aus 1730 Medien, bestehend aus Sachbüchern, Romane, Krimis, Historisches, Kinderbüchern, Kindersachbüchern und Spielen, auswählen.

110 neue Medien wurden angeschafft. Dies ist nur möglich, weil wir von der Kath. Kirchenstiftung und der Gemeinde Donnersdorf großzügig unterstützt werden, wofür wir sehr dankbar sind.

Auch deshalb ist die Ausleihe immer kostenlos.

Seit Herbst letzten Jahres gibt es die Bücherkiste für den Kindergarten Traustadt. Einmal im Monat wird sie ausgetauscht.

Wegen Corona mussten wir viele Vorschriften einhalten. So konnten wir den Buchaustausch mit der Grundschule Traustadt nicht aufrecht erhalten. 4 Jugendliche, die ehrenamtlich in der Bücherei mithalfen, mussten leider wegen Corona aufhören.

Unsere Bücherei ist immer

montags von 16.30 - 18.30 Uhr geöffnet.

Insgesamt arbeiteten wir zusammen ca. 100 Stunden im Jahr.

Büchereileitung Traustadt

Digitale Informationsveranstaltung

Am Mittwoch, 09. März 2022, um 18.30 Uhr lädt die Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen alle Eltern und Schüler der vierten Klasse Grundschule und der fünften Klasse Mittelschule zu einer digitalen Informationsveranstaltung zum Übertritt an die Realschule ein.

Interessierte Eltern können sich formlos unter info5@rsgeo.de anmelden und erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Einladungslink per E-Mail.

Unser Schulfilm und unsere Bildergalerie auf unserer Homepage www.rs-geo.de geben Ihnen vorab einen Einblick in unseren vielfältigen Schulalltag.

Zum 100-jährigen Vereinsjubiläum



CHRIS BOETTCHER
„S' BESTE“

SA, 05. März 2022 19:30 Uhr
Sporthalle FC Donnersdorf

Tickets

www.fc.donnorsdorf.de
Frau Barbara Oberle
+49 173 6678791
(gerne auch WhatsApp)
Frau Irma Krahm
09528 221

Alle Informationen wie
Anfahrt, Änderungen und
Hallenplan entnehmen Sie
bitte unserer Homepage:
www.fc.donnorsdorf.de

Zutritt 2G+ Regel
(Nach den aktuellen
Hygienebestimmungen des
Freistaates Bayern)

Einladung zum Weißwurstfrühstück
Faschingssonntag 27.02.2022

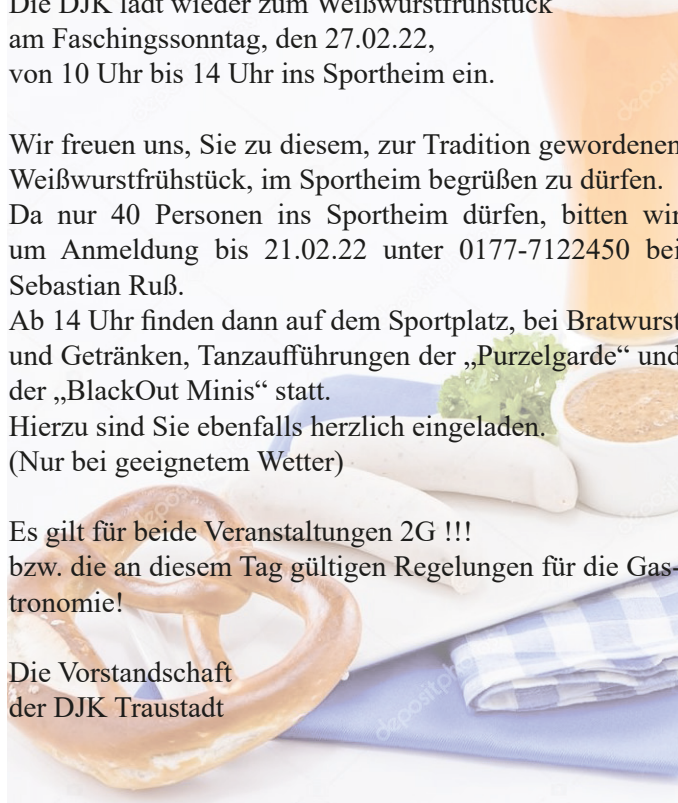
Die DJK lädt wieder zum Weißwurstfrühstück am Faschingssonntag, den 27.02.22, von 10 Uhr bis 14 Uhr ins Sportheim ein.

Wir freuen uns, Sie zu diesem, zur Tradition gewordenen Weißwurstfrühstück, im Sportheim begrüßen zu dürfen. Da nur 40 Personen ins Sportheim dürfen, bitten wir um Anmeldung bis 21.02.22 unter 0177-7122450 bei Sebastian Ruß.

Ab 14 Uhr finden dann auf dem Sportplatz, bei Bratwurst und Getränken, Tanzaufführungen der „Purzelgarde“ und der „BlackOut Minis“ statt. Hierzu sind Sie ebenfalls herzlich eingeladen. (Nur bei geeignetem Wetter)

Es gilt für beide Veranstaltungen 2G !!! bzw. die an diesem Tag gültigen Regelungen für die Gastronomie!

Die Vorstandschaft der DJK Traustadt



Bekanntmachung!



Liebe Gemeinde Donnersdorf,
liebe FC'ler.

Fast 2 Jahre meistern wir die Herausforderung der Pandemie. In dieser Zeit haben wir viele Veranstaltungen nicht ausrichten können. Selbst unsere Feier zum 100-jährigen Gründungsgeburtstag mussten wir nach vielen Stunden der Vorbereitung mehrmals absagen. Nun haben wir uns entschieden, die geplanten Feierlichkeiten nicht nochmal erneut zu planen und uns auf die Ausrichtung des Komödien Chris Böttcher zu konzentrieren.

Weiterhin werden wir auch in diesem Jahr unsere Faschingsfeierlichkeiten nicht umsetzen. In der Hoffnung eines baldigen Endes schauen wir in Richtung Pfingsten, um hier eventuell mal wieder ein gemütliches Beisammensein zu ermöglichen.

Bis dahin bleibt alle gesund.
gez. Vorstandschaft FC Donnersdorf

Führung im Steigerwaldzentrum Handthal

Der Frauenbund Traustadt lädt zu einer Veranstaltung, am **Mittwoch, 30.03.2022**, ins Steigerwaldzentrum, Handthal ein. Wir beginnen um 14.30 Uhr, mit einer Waldführung „**Thema Wald und Klimawandel**“ mit Sarah Kolmeder, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schweinfurt.

Anschließend besteht die Möglichkeit bei Kaffee/Kuchen oder einer kleinen Brotzeit diesen kleinen Ausflug in den Steigerwald ausklingen zu lassen.

Treffpunkt zur Abfahrt um 13.45 Uhr an der Bushaltestelle/Ortsmitte Traustadt.

Für die Führung wird eine Teilnahmegebühr von 2,- € (Mitglieder) bzw. 5,- € (Nichtmitglieder) erhoben. Es gelten die 2G-Regeln, bitte bringen Sie Ihren Nachweis mit.

Anmeldung bis 15.3.2022,
bei Claudia Ach, Tel. 09528 500

KDFB Frauenbund Traustadt

Einladung

zur Jahreshauptversammlung des Heimat & Wein e.V.
Donnersdorf am Sonntag, den 6. März 2022 um 19 Uhr
im Vereinsraum Falkenbergzentrum Donnersdorf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassiers und Vorstandes
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Hierzu ergeht herzliche Einladung, unter 2G Bedingung.

Albin Solf
1. Vorstand

NEUERUNG

Kindergarten St. Michael in Traustadt Anmeldewoche für das Kindergartenjahr 2022/2023

Liebe Eltern,
um vorausschauend und didaktisch arbeiten zu können
wird zukünftig eine Anmeldewoche für alle Interessierten
eingeführt.

Alle Eltern, die für das kommende Kindergartenjahr
(2022/2023) einen Platz für ihr Kind/ihre Kinder benöti-
gen, sollen sich im untenstehenden Zeitraum an den Kin-
dergarten wenden.

Durch die verbindliche Anmeldung erfolgt eine Sicher-
stellung des Kindergartenplatzes. Eine spätere Anmel-
dung ist grundsätzlich möglich, allerdings können die
Kinder dann nur berücksichtigt werden, sofern noch Ka-
pazitäten frei sind.

**Zeitraum der Anmeldung für das Kiga-Jahr 2022/2023
Mo. 04.04.2022 bis Fr. 08.04.2022**

Die bereits eingegangenen Voranmeldungen werden als
verbindlich gezählt. Wir bitten darum, dass auch diese El-
tern ihre Anmeldeformulare in der genannten Woche im
Kindergarten abholen.

Aufgrund der Auslastung können aktuell nur noch Kinder
aus der Gemeinde aufgenommen werden.

Vorankündigung für das Kiga-Jahr 2023/2024

Hier wird die erste März Woche als Zeitraum festgelegt.

Zeitnahe Information/Erinnerung erfolgt hierzu im Ge-
meindeblatt bzw. auf der Kindergartenhomepage.

www.kiga-traustadt.de

Tel. 09528/1281, Schulstraße 1, 97499 Traustadt,

kiga_traustadt@t-online.de

Wichtige Änderungen bei der laufenden Schuh- aktion im Kindergarten Maria Erk in Donnersdorf.

Liebe Schuhspender,

aus logistischen und organisatorischen Gründen musste
die Aktion „Spende deine gebrauchten Schuhe“ verändert
werden.

Es werden im Jahr 4 feste Terminwochen bestehen um
intakte/ gut erhaltene Schuhe abzugeben:

März	28.03 - 01.04.2022
Juni	27.06. - 01.07.2022
September	26.09. - 30.09.2022
Dezember	12.12. - 16.12.2022

Die Abgabe der Schuhe ist nur zu den Öffnungszeiten des
Kindergartens **7.30 -15 Uhr** möglich.

Bitte überprüfen Sie vor Abgabe der Schuhe, ob sie noch
funktional sind.

In der Vergangenheit wurden öfters Schuhe abgegeben,
die den Anforderungen nicht mehr entsprachen und ent-
sorgt werden mussten.

Vielen Dank für die Bereitschaft, den Kindergarten zu un-
terstützen.

Bonus für E-Autos

CO₂-freies Fahren wird nun extra belohnt!
Sie sind Stromkunde bei der ÜZ Main-
franken und fahren ein reinelektrisches
Fahrzeug? Dann registrieren Sie sich bei
uns und erhalten Sie für das Jahr
2022 einen Bonus in Höhe von 250 €!

ÜZ
MAINFRANKEN



2022:
250 €

JETZT REGISTRIEREN!

www.uez.de/e-auto-bonus

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Seit April 2013 gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr

Mittwoch, Freitag von 16 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeiten können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag von 16 bis 19.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 14 Uhr und von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztendienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 18 Uhr bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Samstag/Sonntag 19./20.02.2022

Doreen Koos

Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid,
Tel. 09383 / 9019388

Samstag/Sonntag 26./27.02.2022

Dr. med. dent. Christian Sieber

Bahnhofplatz 3, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 1313

Montag/Dienstag 28.02/01.03.2022

Dr. med. dent. Henriette Godulla

Lindenweg 2, 97509 Kolitzheim, Tel. 09385 / 471

Samstag/Sonntag 05./06.03.2022

Dr. Viola von Gise

Schloß Ditzfurth, 97531 Theres / OT Obertheres,
Tel. 09521 / 94840

Samstag/Sonntag 12./13.03.2022

Thomas Hundt

Zentstr. 12, 96106 Ebern, Tel. 09531 / 390

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

15.02.2022 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 16.02.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 17.02.2022 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 18.02.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 19.02.2022 St. Christophorus-Apotheke Sand; 20.02.2022 Löwen-Apotheke Haßfurt; 21.02.2022 Linden-Apotheke Zeil; 22.02.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 23.02.2022 Stern-Apotheke Schwebheim; 24.02.2022 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 25.02.2022 Linden-Apotheke Grettstadt; 26.02.2022 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 27.02.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 28.02.2022 St. Christophorus-Apotheke Sand; 01.03.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 02.03.2022 Linden-Apotheke Zeil; 03.03.2022 Stadt-Apotheke Haßfurt; 04.03.2022 Rats-Apotheke Zeil; 05.03.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 06.03.2022 Fuchs-Apotheke Knetzgau; 07.03.2022 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 08.03.2022 Linden-Apotheke Grettstadt; 09.03.2022 St. Christophorus-Apotheke Sand; 10.03.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 11.03.2022 Linden-Apotheke Zeil; 12.03.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 13.03.2022 Rats-Apotheke Zeil; 14.03.2022 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

Herzlichen Dank

Ich möchte mich für die zahlreichen Glückwünsche und Aufmerksamkeiten zu meinem

70. Geburtstag

ganz herzlich bedanken.

Für jede Karte, jeden Anruf, jede persönliche Gratulation.

Besonderer Dank gilt meiner Familie, Verwandten, Freunden und Nachbarn.

Siegmar Kowalik

Donnersdorf, Januar 2022

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Donnersdorf

verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Erster Bürgermeister Klaus Schenk • Gemeinde Donnersdorf

Amtsstunden Rathaus Donnersdorf:

Mittwochs von 13.30 – 18.00 Uhr außer an Feiertagen.

Kirchstr. 1 • 97499 Donnersdorf • Telefon: 09528/294 o. 09382/607-0

E-Mail: gemeinde@donnersdorf.de • Internet: www.donnersdorf.de

Redaktionsschluss immer der 10. des Monats